

Altfahrzeuge

Betroffene Produktkategorien	
☐ Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M) ☐ Fahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3,5 t hzG (Klasse N1)	☐ Dreirädrige Kraftfahrzeuge
Melde- und Registrierungspflichten:	
☐ Ja	☐ Nein
Rücknahmepflicht	
☐ Ja, durch Hersteller und Importeur	☐ Nein
Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten	
☐ Ja, durch österreichischen Exporteur	☐ Nein
Rechtliche Grundlagen und relevante Verweise	
Langtitel	Zuletzt geändert mit
Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge	Delegierte Richtlinie (EU) 2020/363
Verordnung über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugeverordnung), BGBl II Nr 407/2002	BGBl II Nr 489/2020
Normadressaten	
Hersteller/Importeure: (siehe Kap 2.2)	☐ Stoffverbote und -beschränkungen ☐ Informationspflichten gegenüber Fahrzeugkäufern und Behandlern ☐ Registrierungspflicht im EDM-Portal ☐ Vorsorgepflicht im Falle der Auflösung (zB durch Insolvenz) durch Haftungsübernahme oder Garantieerklärung durch ausländischen Hersteller, Kooperationsvertrag, Versicherung oder Einrichtung eines gemeinsamen Notfonds ☐ Rücknahmepflicht und Errichtung von Rücknahmestellen oder Systemteilnahme ☐ Ausstellung eines Verwertungsnachweises für Letzthalter ☐

	Laufende Meldepflichten über zurückgenommene und wiederverwendete bzw verwertete Altfahrzeuge ■ Wiederverwendungs- und Verwertungsziele nachweislich erfüllen ■ Altfahrzeuge Behandlung in Shredder zuführen
Erstübernehmer: (siehe Kap 2.3)	■ Registrierungspflicht im EDM-Portal ■ Wenn Rücknahme: dann unentgeltlich ■ Ausstellung eines Verwertungsnachweises für Letzthalter ■ Laufende Meldepflichten über zurückgenommene und wiederverwendete bzw verwertete Altfahrzeuge ■ Wiederverwendungs- und Verwertungsziele nachweislich erfüllen ■ Altfahrzeuge Behandlung in Shredder zuführen
Behandler/Shredder: (siehe Kap 2.4)	■ Informationspflichten gegenüber Hersteller, Importeur, System und Erstübernehmer ■ Registrierungspflicht im EDM-Portal ■ Wenn Rücknahme: dann unentgeltlich ■ Ausstellung eines Verwertungsnachweises für Letzthalter ■ Laufende Meldepflichten über zurückgenommene und wiederverwendete bzw verwertete Altfahrzeuge ■ Altfahrzeuge entsprechend Vorgaben der Anlage 1 lagern und behandeln ■ Altfahrzeuge Behandlung in Shredder zuführen ■ Shredder: weitere Meldepflichten
Anfallstellen: (siehe Kap 2.5)	■ Registrierungspflicht im EDM-Portal ■ Laufende Meldepflichten über angefallene Altfahrzeuge ■ Altfahrzeuge entsprechend Vorgaben der Anlage 1 lagern ■ Altfahrzeuge an Hersteller, Importeur oder Erstübernehmer übergeben ■ Altfahrzeuge Behandlung in Shredder zuführen
Fahrzeughändler: (siehe Kap 2.6)	■ Wenn Rücknahme: dann unentgeltlich ■ Ausstellung eines Verwertungsnachweises für Letzthalter ■ Altfahrzeuge Behandlung in Shredder zuführen
Österreichischer Exporteur: (siehe Kap „Pflichten der	■ Wenn in Umsetzung der Altfahrzeu gerichtlinie von der Rechtsordnung eines anderen EU-Staates gefordert ■ Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten (gilt ab 1. Juli 2022)

österreichischen
Exporteure
(Altfahrzeugeverordnung“)